



seit 1925

MARTIN GmbH
für Umwelt- und Energietechnik

Endbenutzer- Lizenzvereinbarung (EULA)

zwischen

MARTIN GmbH für Umwelt- und
Energietechnik

Leopoldstraße 246, 80807 München

- nachfolgend „MARTIN“ genannt -

und

dem das System nutzenden Unter-
nehmen

- nachfolgend „Anwender“ genannt -

- alle gemeinsam „Vertragspartner“
genannt -

über die Überlassung einer Software
im Objektcode zur Verwendung in
Martin Produkten („System“).

Diese Endbenutzerlizenzvereinbarung (EULA) gilt vorrangig vor den Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) von MARTIN, welche ergänzend Anwendung finden. Die AGB können unter <http://www.martingmbh.de/de/agb.html> eingesehen werden.

1. Zustandekommen der Vereinbarung

1.1. Die vorliegende EULA wird in der Regel als Anlage zum Liefervertrag mit MARTIN aufgenommen. Ungeachtet dessen, bestätigt der Anwender spätestens durch Nutzung des Systems oder den Zugriff auf dieses, dass er vor dem Vertragsabschluss vom Vertriebspartner oder von MARTIN darauf hingewiesen wurde, zur Benutzung der Software nur dann berechtigt zu sein, wenn er mit MARTIN diese EULA abschließt, sowie dass er sich mit diesen Bestimmungen einverstanden erklärt.

1.2. Sollte der Anwender mit den Bestimmungen nicht einverstanden sein, so hat er jegliche Nutzung zu unterlassen und darf auch nicht auf das System zugreifen. Gegebenenfalls bestehende Rückgaberechte des Anwenders bleiben unberührt.

2. Vertragsgegenstand

2.1. MARTIN stellt dem Anwender die vertragsgegenständliche Software und das System ausschließlich zur eigenen Nutzung im System zur Verfügung. Der Anwender erhält insoweit ein einfaches, nicht übertragbares und beschränktes Nutzungsrecht. Die Software ist gemäß §§ 69a ff. UrhG urheberrechtlich geschützt.

2.2. MARTIN bietet dem Anwender die vertragsgegenständliche Software ausschließlich als Standardlösung zusammen mit dem System an. MARTIN behält sich dabei das Recht vor, in zukünftigen Versionen neue Funktionen und Verbesserungen in die Standardsoftware einzubauen.

3. Software von Drittanbietern und Drittherstellern

Ungeachtet hierin aufgeführter anderslautender Bestimmungen wird dem Anwender Software von Drittanbietern und Fremdherstellern, insbesondere Open Source-Software („Fremdsoftware“) unter den für diese geltenden eigenen Lizenzbedingungen lizenziert, die im System, bzw. der Software durch Aufruf des Knopfes (§) „License terms and conditions“, der Dokumentation bzw. den entsprechenden Quelldateien der Software nachzulesen sind. Diese Drittlizenzbedingungen stehen im Einklang mit dem in Ziffer 2.1. gewährten Nutzungsrecht und enthalten möglicherweise zusätzliche Rechte, die dem Anwender zugutekommen. Bezogen auf die Verwendung von Fremdsoftware haben deren Lizenzbedingungen Vorrang vor dieser EULA, soweit diese EULA Ihnen strengere Beschränkungen als die geltenden Fremdlizenzbedingungen auferlegt. Soweit es die Lizenz für eine Open Source-Software erfordert, dass MARTIN Ihnen den entsprechenden Quellcode und/oder Modifikationen zur Verfügung stellt (die „**Quelldateien**“), können Sie eine Kopie der entsprechenden Quelldateien durch eine schriftliche Anfrage mit Ihrem Namen und Ihrer Anschrift an die folgende Adresse erhalten: MARTIN

GmbH für Umwelt- und Energietechnik Leopoldstraße 246, 80807 München, Deutschland.

4. Know-How-Level des Anwenders

4.1. Die vertragsgegenständliche Software ist als Software für den Geschäftsbetrieb konzipiert und vor Inbetriebnahme erfolgt eine Einweisung. Beim Umgang mit der Software und des Systems wird deswegen zumindest das branchenübliche Know-How im Rahmen eines geschäftlichen Betriebs vorausgesetzt.

4.2. Sollte der Anwender über das in 4.1 bezeichnete Know-How im Umgang mit dem vertragsgegenständlichen System und der Software nicht verfügen, besteht die Möglichkeit einer nachträglichen kostenpflichtigen Schulung durch MARTIN.

5. Vervielfältigungsrechte und Zugriffsschutz

5.1. Der Anwender darf die mitgelieferten Softwarebestandteile vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Software, bzw. des Systems notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen insbesondere die Installation der Software von einem temporären Speicher oder einem Originaldatenträger auf den Massenspeicher des eingesetzten Systems, sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher.

5.2. Darüber hinaus kann der Anwender eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche der überlassenen Software zu kennzeichnen.

5.3. Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Anwender Sicherungskopien in der



seit 1925

MARTIN GmbH
für Umwelt- und Energietechnik

zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarisches Zwecken verwendet werden.

5.4. Der Anwender ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software, sowie sonstige im Rahmen der Überlassung der vertragsgegenständlichen Software von MARTIN erbrachten Dienste durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gegebenenfalls gelieferten Originaldatenträger, sowie zulässige Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Anwenders sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes hinzuweisen.

5.5. Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker sowie das Ausdrucken des ganzen Handbuchs oder wesentlicher Teile davon zählen, darf der Anwender nicht anfertigen. Gegebenenfalls für Mitarbeiter benötigte zusätzliche Handbücher sind über MARTIN zu beziehen.

5.6. MARTIN ist berechtigt die vertragsgegenständliche Software, sowie die hierfür angebotenen Handbücher durch technische Vorkehrungen gegen unberechtigten Zugriff und Vervielfältigung zu schützen. MARTIN ist insbesondere dazu berechtigt Programme und Programmbestandteile der vertragsgegenständlichen Software durch Verwendung von digitalen Signaturen oder sonstigen elektronischen Kennzeichnungsmerkmalen mit einer eindeutigen Identität auszustatten.

6. Dekompilierung und Programmänderungen

6.1. Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung

der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse- Engineering) einschließlich einer Programmänderung ist unzulässig, sofern nicht ein Fall des § 69e Abs. 1 UrhG vorliegt.

6.2. Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzmechanismen ist unzulässig.

6.3. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

7. Obhutspflicht

7.1. Der Anwender wird die gegebenenfalls gelieferten Originaldatenträger, sowie Datenträger die nach Ziffer 5.2 und 5.3 angefertigte Kopien beinhalten, an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren, sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen und der Regelungen des Urheberrechts hinweisen.

8. Vertragsdauer

Die Laufzeit der Vereinbarung richtet sich nach der Dauer der bestimmungsgemäßen Nutzung der Anlage, soweit der Liefervertrag keine abweichende Regelung enthält.

9. Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Garantien und Abmachungen bedürfen für Ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel.

10. Fernwartung und Diagnose

10.1 Der Anwender gewährleistet, dass MARTIN zu Zwecken der Diagnose, der Mängelbehebung und zu Zwecken der Wartung und des Supports Zugriff auf die Software und das System mittels Telekommunikation

(VPN) erhält. Der Anwender gewährleistet, dass die hierfür erforderlichen Verbindungen nach Anweisung von MARTIN hergestellt werden können. Erforderliche Hard- und Software hat der Anwender auf eigene Kosten zu beschaffen, bereitzustellen und zu unterhalten. Der Anwender hat eigenverantwortlich für den Datenschutz und die Datensicherheit seiner IT-Systeme Sorge zu tragen und soweit erforderlich vor einem Zugriff von MARTIN Datensicherungen im gebotenen Umfang vorzunehmen.

10.2 MARTIN ist berechtigt, zu Zwecken der Fehlerbehebung, der Optimierung und der Weiterentwicklung der Software und des Systems Diagnose- und Konfigurationsdaten in ausschließlich nicht personenbeziehbarer Form zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

Rechtswahl und – soweit zulässig – Gerichtsstand richten sich nach dem Liefervertrag zwischen Martin und dem Anwender.

12. Sprachversionen dieser Vereinbarung

Bei der Auslegung dieser Vereinbarung ist die deutschsprachige Version maßgeblich; nur sie entfaltet Rechtsverbindlichkeit. Gegebenenfalls bestehende anderssprachige Fassungen dienen lediglich dem Verständnis.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regeln nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

München, den 19.11.2018

MARTIN GmbH

für Umwelt- und Energietechnik